Happy Day

Braut- und Festmode viel günstiger

Kommissionsvertrag

Kleid Nr. ……. (nicht ausfüllen)

zwischen

der **Kommissionärin**

Happy Day
Wiesenstrasse 1
8570 Weinfelden

und

der **Kommittentin**

Name: ……

Strasse: ……

PLZ/Ort: ……

Tel.Nr: ……

Email: ……

Bankverbindung ……

IBAN ……

1. Für das Kleid mit der Bezeichnung:

   Marke: …… Name:……

   Farbe: …… Jahrgang:……

   Grösse: …… Neupreis: ……

   wird der folgende Verkaufspreis festgelegt: CHF ……

2. Folgende Accessoires sind im Verkaufspreis inbegriffen: ……

3. Die Kommittentin überlässt Happy Day ihr Brautkleid / Festkleid in Kommission, zum Zweck

   des Verkaufs an Dritte, ab heute …… für 12 Monate, d.h. bis zum ……

4. Happy Day behält die Artikel während dieser Zeit in den Verkaufs-Räumlichkeiten und bietet diese Dritten zum Kauf an.

5. Happy Day weicht vom Verkaufspreis nicht ohne mündliche oder schriftliche Einwilligung der Kommittentin ab.

6. Folgende Accessoires werden separat verkauft:

…… CHF ……

…….. CHF ……

7. Die Provision für Happy Day beträgt 40% des unter Ziffern 1 festgelegten Verkaufspreises. Die restlichen 60% werden der Kommittentin innert 30 Tagen nach Verkauf überwiesen oder ausbezahlt.

8. Findet die Kommittentin während der unter Ziffer 3 vereinbarten 12 Monate privat eine Käuferin für das Kleid, so muss der Verkauf auch über Happy Day abgewickelt werden.
   Die Provision für Happy Day beträgt in diesem Fall 10% des unter Ziffern 1 vereinbarten Verkaufpreises.

9. Wird das Kleid nicht in der vereinbarten Periode verkauft, verpflichtet sich die Kommittentin dieses wieder bei Happy Day abzuholen. Muss dieses per Post an die Kommittentin geschickt werden, so werden ihr die Kosten für Porto und Verpackung zum Voraus belastet.
   Auch gibt es die Möglichkeit den Verkaufspreis neu zu verhandeln und den Vertrag für ein weiteres Jahr zu erneuern.

10. Die Pflicht von Happy Day besteht in der die Publikation der Kleider im Internet, die Betreuung der potentiellen Kunden, die Einhaltung des vereinbarten Verkaufspreises und die Auszahlung des Verkaufspreises abzüglich der vereinbarten Provision an die Kommittentin

11. Für die Aufnahme eines Kleides und den dazugehörigen Accessoires ist bei Vertragsabschluss eine obligatorische Gebühr von CHF 40.00 pro Jahr zu entrichten.(Für Versicherung, Lagerung und Onlinebearbeitung.)
    Werden die Artikel vor Ablauf des Jahres von der Kommittentin zurückgenommen, so wird von dieser Gebühr nichts zurückerstattet.

12. Die Kommittentin bleibt bis zum Abverkauf an eine Dritte Eigentümerin des Kleides.

13. Die Kommissionärin verpflichtet, sich sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen. Schäden und Verschmutzungen, die trotz sachgemässer Lagerung und durch die Anprobe entstehen, sind von einer Haftung ausgeschlossen.

14. Das Kommissionsgut ist gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl versichert.

15. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Happy Day

Weinfelden, den …… ……

Die Kommittentin

Ort, Datum: …… …….